

K r e i s v e r o r d n u n g

zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde
Steinfeld vom ~~Dezember 1969~~

10. FEB. 1970

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Steinfeld mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als "Landschaftsschutzgebiet Steinfeld" dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die durch die bebaute Ortslage im eigentlichen Ortskern bestimmten Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die etwa wie folgt verläuft: Etwa 225 m nordwestlich der Schule, die im Dreieck zwischen den Einmündungen der Kreisstraße 2 (LIIO 2) und dem Gemeindeweg 61 (GIK 61) liegt, zieht sie sich vom nördlichen Rand des GIK 61 fast rechtwinklig nach Nordosten. Nach etwa 50 m biegt sie westwärts ab und umrandet die bebauten Flächen in einer Entfernung von durchschnittlich etwa 50 m zur genannten Straße. Sie kreuzt die LIIO 2 fast rechtwinklig etwa in dem Punkt, wo die elektrische Freileitung die genannte Straße am Südostrand schneidet. Die o.g. Linie zieht sich fast rechtwinklig nach Südosten bis zu einem Abstand von etwa 65 m zur LIIO 2. Sie knickt fast rechtwinklig nach Südwesten ab bis zu einem Abstand von etwa 55 m zur LIIO 2 (die die Gemeinde, von Süden kommend und bei der Schule nach Osten

abbiegend, durchquert). In einer Entfernung von durchschnittlich etwa 50 m verläuft sie ziemlich parallel zur LIIO 2 südwärts, und zwar auf einer Länge von etwa 300 m. Sie stößt so auf die LIIO 2, daß ein fast rechter Winkel gebildet wird, und kreuzt sie. Sie führt, wiederum fast rechtwinklig nach Südwesten abknickend, bis zu einem Abstand von etwa 60 m zur genannten Straße. Sie knickt erneut fast rechtwinklig nordwärts ab. Sie führt, der Straße in nordwestlicher Richtung folgend, in unterschiedlicher Entfernung (durchschnittlich etwa 60 m) zur genannten Straße. Sie stößt dann, etwa 20 m vor dem o.g. Ausgangspunkt, auf den GIK 61.

- (3) Die als "Landschaftsschutzgebiet Steinfeld" geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit schwarzer Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 47 geführt.
- (4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Reinfeld-Land eingesehen werden.

§ 2

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:
 - a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
 - b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
 - c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;

- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
 - e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.
- (2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

- (1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.
- (2) Das gilt im besonderen
- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
 - b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
 - c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
 - d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
 - f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
stellen;

- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

10. FEB. 1970

Bad Oldesloe, den ~~Dezember 1969~~

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

(Dr. Haarmann)
Landrat